

Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HesKiFöG) der Hessischen Landesregierung

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Arbeit in den Hessischen Tagesstätten und der Tagespflege. Zielsetzung ist es, jedes Kind so früh wie möglich optimal zu fördern. Hierin wird der institutionsübergreifende Aspekt zwischen Hessischem Kultusministerium und Hessischem Sozialministerium betont. Die Autoren unterstreichen, dass es nur so gelingen kann, die Kinder von heute auf die Welt von morgen vorzubereiten und sie an der Gestaltung zu beteiligen. Des Weiteren umschreibt Herr Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis sehr passend in seinem Vortrag „Implementation: Erfahrungen und Perspektiven“ vom 18. April 2007¹ die wichtigsten Aufgaben des Bildungs- und Erziehungsplans. Er betont den ko-konstruktiven pädagogischen Ansatz, das Lernen in sozialen Zusammenhängen. Er schreibt:

„Kinder haben Kompetenzen – Kinder sollen ihre Kompetenzen entfalten können – Kinder müssen neue Kompetenzen entfalten können.“²

„Kinder lernen durch die Zusammenarbeit mit Erwachsenen und Gleichaltrigen – durch angeleitete Partizipation am Beispiel anderer – durch individuelle Erkundung – Reflexion“³

Um diese Aspekte von Ko-Konstruktion verwirklichen zu können, gilt es vier Aspekte besonders zu berücksichtigen und die Fokussierung auf das Kind, nicht auf die Bildungsinstitution zu richten:

Entwicklungsgemäßer Aspekt - Kultureller Aspekt - Geschlechtsspezifischer Aspekt - Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Die Hessische Landesregierung hat den Entwurf eines neuen Kinderförderungsgesetzes vorgelegt. Er weist in seinem Text auf den BEP. Finanzielle Zusatzmittel sind Einrichtungen in Aussicht gestellt, die den BEP mit seinen hohen Zielen umsetzen.

Auch der Dritte Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes⁴ auf Bundesebene Herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt heraus, dass gute Betreuung und Bildung das Wohlbefinden aller Kinder in den Mittelpunkt stellen muss. „Gute Qualität heißt den Kindern sozialen Rückhalt zu geben und den zwischenmenschlichen Austausch zu sichern, den sie für die eigenständige Regulation ihrer sozialen und sachlichen Beziehungen in ihrer sozialen Welt brauchen.“⁵

¹ Quelle: http://www.bep.hessen.de/irj/BEP_Internet?cid=0ae60cc2188bc6ed5ac0a0493a3fe2e5, abgerufen am 05.02.2013

² Fthenakis 2007, Seite 10

³ Fthenakis 2007, Seite 12

⁴ <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/dritter-zwischenbericht-kifoeg,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, abgerufen am 05.02.2013

⁵ BMFSFJ 2012, Seite 41

Leider enthält der hessische Entwurf eines neuen Kinderförderungsgesetzes (HesKiföG) neben den positiven Ansätzen sehr viele Vorgaben, die die Umsetzung des gelungenen Bildungs- und Erziehungsplans wesentlich erschweren.

1. Die Relation Fachkraft – Kind ist eines der wichtigsten Merkmale für die qualitative Bewertung einer Einrichtung. Die Kontinuität der Bezugspersonen für den Aufbau von Vertrauen und Empathie bei Kindern und Eltern bildet den Grundstein für diese Qualität. Die im Entwurf vorgesehene Berechnungsgrundlage pro Kind / Stunden und nicht mehr die Gruppenpauschale als Bemessungsgrundlage ist ausschließlich an den Finanzen ausgerichtet und nicht an den Vorgaben des Bildungs- und Erziehungsplans, der insbesondere die individuelle Förderung jeden Kindes in den Mittelpunkt stellt. Eine individuelle Förderung ist nur möglich, wenn ausreichend Zeit dazu bleibt, jedes Kind entsprechend zu fördern.

Die Umsetzung des HesKiföG zwingt Einrichtungen, mehr Teilzeitkräfte einzusetzen und auch Beschäftigungsverhältnisse zu flexibilisieren, wenn die Personalkapazität den Wechseln in der Belegung angepasst werden muss. Die Beschäftigung von mehr Teilzeitkräften und ständige Vertretungsregelungen können nicht im Interesse der Kinder und ihrer Eltern sein.

Die Verschlechterung gegenüber der bisherigen Mindestverordnung kann aus Sicht des Deutschen Kinderschutzbundes so nicht hingenommen werden. Die Gruppengrößen müssen sich an den Belangen der Kinder ausrichten und nicht an finanziellen Mitteln für Personal oder dem Fachkräftemangel. Die Größe von 20 Kindern in der Betreuung 3 – 6 Jahre und 10 Kindern in der U 3 Betreuung ist angemessen als Bemessungsgrundlage.

2. Die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sind ein sehr hohes Gut und die Anforderungen an die pädagogischen Berufe daher ebenfalls hoch. Die Aufgaben sind sehr vielschichtig: Bildungserwartungen, Bildungsstandards, Beobachtungen zur Entwicklung der Kinder, Beachtung der Wahrung des Kindeswohls, Inklusion der Kinder, individuelle Entwicklungsförderung, Vermeidung von Benachteiligung.

Die Qualifikationen der pädagogischen Fachkräfte müssen daher entsprechend in den Ausbildungsgängen und Abschlüssen zum Tragen kommen. Es erscheint dem Deutschen Kinderschutzbund daher als unangemessen, fachfremdes Personal mit der sehr

- qualifizierten Aufgabe der Kinderbetreuung zu beauftragen, selbst wenn es in keiner eigenständigen Verantwortung und in der „Berechnung“ nur mit 50 % eingesetzt wird. Kinder haben das Anrecht auf ausreichendes und hochqualifiziertes Personal, denn die Förderung in den ersten Jahren ist entscheidend für den weiteren Lebensweg der Kinder. Hier dürfen keine finanziellen Maßstäbe den Ausschlag geben. Dem Recht der Kinder entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention, der Behindertenkonvention und weiterer gesetzlicher Vorgaben muss Rechnung getragen werden.
3. Die Trägervielfalt darf auf Grund der finanziell veränderten Rahmenbedingungen nicht eingeschränkt werden. Die angestrebten Zeitkategorien für die Öffnungszeiten können hier zu Schließungen oder Veränderungen in der Personalkapazität führen, die so nicht gewünscht sein können. Die hiermit angestrebte Flexibilität kann durch solche Veränderungen in der Praxis nicht realisiert werden. Gerade auch die Erhöhung der Gruppengröße bei zwei bis dreijährigen Kindern bedeutet einen Rückschritt für die qualitativ hochwertige Kleinkinderbetreuung. Gerade hier brauchen wir positive Entwicklungen mit einem Personalschlüssel, räumlichen Ausstattungen und flexiblen Öffnungszeiten, der dem veränderten Familienleben und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden.
4. Die aufgezeigten Finanzierungsvorgaben setzen sich aus vielen verschiedenen Einzelementen zusammen z.B. Altersstruktur, Zeitfaktor, BEP, Sprachdefizite, Behinderung. Dies erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand, um die tatsächlich mögliche finanzielle Förderugn zu errechnen. Ständige Schwankungen entstehen in den Einrichtungen durch Wegzug, Aufnahme anderer Kinder mit anderen „Merkmalen“, Beantragung von Kostenübernahmen durch den Jugendhilfeträger u.a.. Der betriebswirtschaftliche Aufwand hierfür vermindert die Zeit für die pädagogische Arbeit. Die fehlende Berechnung für Leitungs- und Verwaltungsarbeiten in der Personalberechnung kann daher so nicht hingenommen werden. Die Überbelastungen können zu erhöhtem Krankenstand und Fehlzeiten führen (auch der hierfür angesetzte Prozentsatz entspricht nicht den Berechnungsangaben der Krankenkassen für diesen Berufszweig). Aus diesen Gründen ist eine Erhöhung der Bemessung für Ausfallzeiten von Erzieherinnen und Erziehern auf 20% notwendig. Eine Freistellung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und Leitungsaufgaben muss Berücksichtigung finden.

Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. und die ihm angeschlossenen Ortsverbände in Hessen bedauern, dass es im vorliegenden Entwurf nicht gelungen ist, die so wichtige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend den Standards für die Umsetzung der Frühen Hilfen für alle Kinder und des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans umzusetzen. Insbesondere die Aspekte Intensivierung der Elternarbeit sowie der Beteiligungsrechte der Kinder und Eltern fehlen. Die Qualität der Kinderbetreuung in all ihren Facetten, einschließlich der Elternbildung und der Präventionsangebote als Merkmal der Wertschätzung für Kinder und ihre Eltern muss so gefördert und unterstützt werden, dass die gesteckten pädagogischen Ziele des Bildungs- und Erziehungsplans mit der fachlichen Begleitung realisiert werden können. Die Aufgaben, die sich aus der UN-Behindertenkonvention ergeben, müssen umgesetzt werden und zwar mit den maßgeblichen Qualitätsmerkmalen für dieses Arbeitsfeld. Der vorliegende Entwurf ist aus unserer Sicht ein Rückschritt, trotz der aufgezeigten „Sonderberechnungen für Sonderleistungen“.

Der Aufbau von Familienzentren, die Arbeit der Mütterzentren und anderer Angebote, die sehr wichtige Vernetzung der pädagogischen Angebote vor Ort leisten, lassen sich nur umsetzen, wenn mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, aber nicht bei vermindertem Fachkräftepotenzial und eingeschränkten Zeitkontingenten für diese Aufgaben. Die fehlende Berechnung für Vernetzungstätigkeiten ist auch hier ein Rückschritt hinter die sonstigen Forderungen des Ministeriums an die Arbeit der Einrichtungen. Dies ist aus Sicht des Kinderschutzbundes sehr zu bedauern.

Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. bittet daher dringend den vorliegenden Entwurf so nicht zu verabschieden, sondern Korrekturen in der von uns aufgezeigten Richtung vorzunehmen und die Rahmenbedingungen, sowie finanziellen Mittel so zu gestalten, dass Kinder bestmöglichst betreut und gefördert werden, sowohl in den Tagespflege, wie in Kindertageseinrichtungen.

Friedberg, 01.02.2013

Verone Schöninger
Landesvorsitzende